

Schweizer Armee in Zitronengras-Grün

dgy. Es ist spröder Charme, den das 265 Seiten starke und eben erschienene Werk mit dem schlichten Titel «Kochrezepte» verströmt, und optisch vermag es nicht mit Bestsellern von Jamie Oliver bis Teubner Edition zu konkurrenzieren. «Reglement 60.6d», wie die Schrift im Untertitel heisst, ist das offizielle Handbuch für Truppenköche, Fouriere und Quartiermeister der Schweizer Armee und also nicht in erster Linie eine auf Sinnlichkeit getrimmte Anleitung zu kulinarischen Verführungskünsten. Das Reglement, gestützt auf Artikel 9 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 13. Dezember 1999 erlassen und Ersatz für den «Behelf 60.6» aus dem Jahre 1993, trat Anfang Jahr unpektakulär und verbindlich in Kraft. Seither werden Soldaten der Schweizer Armee gemäss Reglement 60.6d «verpflegt» – verköstigt, serviert und getafelt wird auch weiterhin nur im zivilen Leben.

Jedenfalls fast: Die schweizerischen Militärköche gehören nämlich weltweit zur Spitzenklasse, wie sie regelmässig beweisen. Erst kürzlich gewann das «Swiss Armed Forces Culinary Team» an der Koch-Olympiade in Erfurt die Goldmedaille im praktischen Kochen sowie Bronze in der Gesamtwertung. Die im Einmachglas gegarte Komposition von Knurrhahn, Kabeljau und Meeresfrüchtklösschen, welche die Köche bei dieser Gelegenheit auftrugen, figuriert im Reglement 60.6d zwar ebenso wenig wie die glasierte Schweinsbrust mit Grünerbsen und Azuki-Bohnen, die beim Wettbewerb als Hauptgang gereicht wurde. Komponiert und zubereitet wurden allerdings auch diese Delikatessen unter Feld-Bedingungen: im Zelt mit militärischer Küchenausstattung für 75 Personen und einem Budget von höchstens 4 Franken 80 pro Mann und Menu, wie Teamchef René Schanz versichert.

Wenngleich das neue Armeekochbuch vor allem einfachere und nahrhafte Gerichte aufführt, ist den Autoren – unter Federführung von Olympiasieger Schanz – nicht entgangen, dass gutes Essen für Moral und Kampfkraft der Truppe mindestens so wichtig ist wie taugliches Kriegsmaterial: «Die Bedeutung des Essens und des Trinkens bezüglich Motivation, Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung darf niemals unterschätzt werden», ist nachzulesen, weshalb die Truppenköche angewiesen werden, «mit Freude und Berufsstolz» zum Gelingen der Gerichte beizutragen. 38 verschiedene Gewürze und Gewürzmittel

von A wie Austernsauce bis Z wie Zitronengras werden in dem Buch vorgeschlagen, mit denen die Küchenchefs die Rezepte nach eigenem Gusto verfeinern sollen. Der vermehrte Einsatz von Convenience-Food in den Armeeküchen widerspreche diesem Trend zur Geschmacksvielfalt nicht, behauptet Schanz: Denn wo keine Kartoffeln gerüstet werden müssen, verbleibe mehr Zeit für den perfekten Goût.

Dass Tiramisu, Chinapfanne und Mah-Mee zum Verpflegungskonzept der sich gegenüber dem Ausland öffnenden Armee XXI gehören, ist keine Überraschung. Interessanter sind die Hintergründe, die dazu geführt haben, dass auch den Kantonen grössere Beachtung geschenkt wird: In Basel klagte vor Jahren die lokale Zeitung pikiert darüber, dass der phantasielosen Berner Bürokratie bei ihrer Stadt immer nur «Mehlsuppe» einfallen – ein Vorwurf, der an Schanz nicht spurlos vorüberging. Bei den Vorarbeiten zur Neuauflage seines Kochbuches wurden, um weitere Irritationen zu vermeiden, die Staatskanzleien sämtlicher Kantone hochoffiziell eingeladen, armeetaugliche Spezialitäten aus ihrem Hoheitsgebiet zu melden. Die Mehlsuppe wurde vom Speiseplan gestrichen und durch ein «Schweinssteak Basler Art» ersetzt. Dass auch die «Zürcher Leber-Spiesschen», ein Klassiker der bürgerlichen Küche, fehlen, hat hingegen handfestere Gründe: Innereien werden heute von der Mehrheit der Truppe nicht mehr geschätzt, weiss Schanz. Nun ist der Kanton mit dem «Zürcher Eintopf» vertreten, einem mit Wirz, Kartoffeln und Rüben zubereiteten und mit Kümmel gewürzten Schweinsragout.

Nachgekocht werden die rund 250 Rezepte mit zahlreichen Ableitungen übrigens nicht nur in Rekrutenschulen und Wiederholungskursen, sondern gerne auch in den eigenen vier Wänden: Gegen 2000 Exemplare der ersten beiden Auflagen in Höhe von insgesamt 25 000 Exemplaren werden an «Hausfrauen und Hobbyköche» verschickt, die das Werk für den Eigengebrauch anfordern, wie Schanz berichtet. Geschätzt werde dabei, dass hohe Qualität zu tiefen Preisen geboten werden – pro Soldat und Tag stehen der Armee für die Verpflegung inklusive Getränken nur gerade 8 Franken 50 zur Verfügung. Wer nicht gerne rechnet, wird mit dem Armeekochbuch allerdings weniger glücklich: Die Rezepte sind ausnahmslos für 100 Mann kalkuliert.

Reglement 60.6d, Kochrezepte, 265 Seiten, 40 Franken, zu bestellen bei: Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern, oder per Mail: verkauf.militaer@bbl.admin.ch



Umstritten: das Kaliber der Riegel, hinter denen extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter verwahrt werden sollen, hier in der Strafanstalt Pöschwies. (Bild Karin Hofer)

Weit übersteigerte Sicherheitsbedürfnisse

Zum Bericht der Arbeitsgruppe «Verwahrung»

Von Günter Stratenwerth*

Am 8. Februar des vergangenen Jahres haben Volk und Stände die Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» gutgeheissen. Bundesrat Blocher hat danach eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, Ausführungsbestimmungen vorzuschlagen. Mitte Dezember ist die Vernehmlassung abgelaufen. Der Autor kritisiert, die Arbeitsgruppe habe in Verfolgung übersteigert Sicherheitsbedürfnisse rechtsstaatliche Schranken missachtet.

Nach der Annahme der Verwahrungsinitiative durch den Souverän am 8. Februar 2004 steht ein wichtiger Teil des bereits im Dezember 2002 verabschiedeten, aber noch nicht in Kraft gesetzten neuen strafrechtlichen Massnahmenrechts erneut zur Disposition. Der Text der Initiative wäre zwar, als Art. 123a der Bundesverfassung, an sich unmittelbar anwendbares Recht, lässt aber so viele Fragen offen, dass es dem Bundesrat geboten schien, ihn durch Ausführungsbestimmungen zu präzisieren. Er hat deshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt, auch mit Vertreterinnen des Initiativkomitees, die den Auftrag hatte, solche Bestimmungen zu entwerfen. Die Vernehmlassung

zu deren Vorschlägen ist Mitte Dezember abgeschlossen worden. Sie beschränken sich nicht auf die Umsetzung von Art. 123a der Bundesverfassung, sondern betreffen auch, wie es heisst, «einzelne» weitere Korrekturen am neuen Recht. Im Ergebnis laufen sie, um es vorwegzunehmen, auf einen weiteren dramatischen Abbau der rechtsstaatlichen Mindestanforderungen an ein strafrechtliches Massnahmenrecht hinaus. Das rechtfertigt es, sich frühzeitig öffentlich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Umsetzung des Verfassungsartikels

Die Arbeitsgruppe hatte zunächst die Aufgabe, den Anwendungsbereich für die neue Verfassungsbestimmung genauer zu umgrenzen und sie zugleich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Einklang zu bringen.

Lebenslänglich, und zwar praktisch unwiderruflich, verwahrt werden sollen nach Art. 123a der Verfassung künftig «extrem gefährliche, nicht therapierbare Sexual- oder Gewaltstraftäter». Dabei hat eine Minderheit der Arbeitsgruppe, gestützt, wie es in ihrem Bericht heisst, «auf weite Kreise der Psychiatrie», schon bestritten, dass es überhaupt möglich sei, solche Feststellungen in wissenschaftlich verantwortbarer Weise auf lange Zeit zu treffen; alles andere sei ein Kunstfehler. Wenn die Mehrheit von der gegenteiligen Annahme ausging, dann hätte es allerdings nahegelegen, zumindest den unklaren Begriff des «Sexual- oder Gewaltstraftäters» so eng wie möglich zu interpretieren, etwa im Sinne der Beispiele, mit denen für die Initiative geworben worden ist. Bei ihnen ging es ausnahmslos um überwiegend in Verbindung mit Sexualdelikten begangene versuchte oder vollendete Tötungsdelikte.

Prinzip der Verhältnismässigkeit

Die Arbeitsgruppe hat stattdessen den gegenteiligen Weg eingeschlagen, als mögliche Anlassdelikte für die lebenslängliche Verwahrung den weiten Katalog der Straftaten zu übernehmen, die nach dem neuen Massnahmenrecht bei Wiederholungsgefahr zu einer «ordentlichen» Verwahrung hätten führen können, unter Streichung noch der Klausel, dass die Tat mit einer Höchststrafe von zehn oder mehr Jahren bedroht sein müsse. Das heisst, dass hier jede Tat genügen soll, durch die der Täter «die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte». Das geht weit über das hinaus, was Art. 123a der Bundesverfassung gebietet. Es verletzt auch krass das in der neuen Verfassung ausdrücklich verbürgte Erfordernis der Verhältnismässigkeit staatlicher Eingriffe in die Freiheitsrechte des Einzelnen, wenn unter Umständen bereits ein nicht qualifizierter Raub oder ein Brandstiftungsversuch zu dieser extremen Massnahme führen könnte.

Von vornherein keine Chance hatte die Arbeitsgruppe freilich bei ihrem Bemühen, Art. 123a mit der EMRK in Einklang zu bringen. Es geht um das Recht des Betroffenen auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges durch ein Gericht, die Art. 5 verbürgt. Das komplizierte Verfahren, das die Arbeitsgruppe insoweit vorschlägt – Entscheidung der Vollzugsbehörde auf Gesuch über das Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Therapierbarkeit nach Einholung der Stellungnahme einer noch zu stellenden Fachkommission –, kann nicht «ra-

schestmöglich» zu einem Entscheid führen, wie es die Konvention vorschreibt. Die Vollzugsbehörde ist vor allem aber kein Gericht, und die Fachkommission, die ohnehin «ausschliesslich beratende Funktion» haben soll, ist es erst recht nicht.

Dass der Entscheid der Vollzugsbehörde seinerseits bei einem Gericht angefochten werden kann, ändert daran, entgegen dem Bericht der Arbeitsgruppe, nichts. Das betrifft nur die Frage, ob die Behörde das Vorliegen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Behandelbarkeit des Täters zu Recht verneint hat, nicht aber, wie von der Konvention gefordert, die Frage der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges bei diesem ganz bestimmten Menschen.

«Einzelne nachträgliche Korrekturen»

Was die Arbeitsgruppe darüber hinaus unter dem Titel der «einzelnen» Korrekturen am neuen Massnahmenrecht vorschlägt, läuft auf einen weiteren Kahlschlag bei den rechtsstaatlichen Voraussetzungen für freiheitsentziehende Massnahmen hinaus, dies in einem Lande, in dem sich heute schon, bezogen auf die Einwohnerzahl, rund fünf Mal mehr Menschen in der Verwahrung befinden als in der Bundesrepublik – bei steigender Tendenz.

Dabei geht es zunächst um eine massive Erweiterung des Anwendungsbereichs der «ordentlichen» Verwahrung. Hier ist die bereits verabschiedete künftige Regelung vor allem aus Kreisen der Praxis wegen der Klausel kritisiert worden, dass das Anlassdelikt im Höchstmass mit mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein müsse, insbesondere im Blick auf den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern, der im Maximum nur fünf Jahre Freiheitsstrafe androht. Die Abhilfe hätte einfach darin bestehen können, dass jene Klausel aus dem Gesetzestext gestrichen wird. Die Arbeitsgruppe hat stattdessen vorgeschlagen, auf eine qualifizierte Anlasstat völlig zu verzichten. Danach könnte jedes mit Freiheits- oder Geldstrafe bedrohte Delikt auch bei einem psychisch intakten Ersttäter zur zeitlich unbegrenzten «ordentlichen» Verwahrung führen, sofern sich nur ein Gutachter findet, der dem Täter attestiert, von ihm sei ernsthaft die Begehung eines jener schweren Delikte zu erwarten, deren Gefahr auch die lebenslängliche Verwahrung rechtfertigen soll. Die Entscheidung läge damit im Wesentlichen beim forensischen Psychiater, dies bei einer allgemein vermuteten Fehlerquote ungünstiger Prognosen von mindestens 50 Prozent.

Wenn aber jedes Delikt unter völlig unvorhersehbaren Umständen zu einer der schwersten Sanktionen führen kann, die das geltende Recht kennt, dann wird der verfassungsrechtliche

Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz», den wiederum auch die EMRK enthält, in völlig inakzeptabler Weise missachtet. Die Arbeitsgruppe hat freilich ausserdem vorgeschlagen, auch bei der anderen freiheitsentziehenden Massnahme der stationären Behandlung eines Täters auf eine wesentliche Voraussetzung, die der schweren psychischen Störung, zu verzichten. Danach könnte, um rein theoretischer Therapiemöglichkeiten willen, jedes Delikt eine Internierung rechtfertigen, die nur im Regelfall auf fünf Jahre begrenzt wäre, auch ohne die Gefahr künftiger schwerer Straftaten, sofern der Betroffene nur weitere mit seinem nicht näher definierten Zustand in Zusammenhang stehende Taten begehen könnte. Auch das stünde zum Gebot der Bestimmtheit des Strafgesetzes in unaufhebbarer Widerspruch.

Nachträgliche Anordnung der Verwahrung

Zu alledem kommt hinzu, dass die Arbeitsgruppe nunmehr überdies die Möglichkeit vorschlägt, die Verwahrung (in jeder ihrer Formen) bei einem rechtskräftig zu zeitlich begrenzter Freiheitsstrafe verurteilten Täter nachträglich anzuordnen. Auch das folgt nicht etwa aus der neuen Verfassungsbestimmung, ist aber nach dem Bericht der Arbeitsgruppe «namentlich» von den Vertreterinnen des Initiativkomitees gefordert worden. Was gegen eine solche Regelung spricht, ist bereits bei der parlamentarischen Beratung des neuen Massnahmenrechts ausführlich zur Sprache gekommen.

Im Mittelpunkt steht wiederum ein rechtsstaatlicher Einwand: dass eine solche Anordnung nämlich gegen das Verbot verstiesse, jemanden wegen einer strafbaren Handlung, für die er bereits rechtskräftig verurteilt worden ist, erneut zu verfolgen oder zu bestrafen, wie es namentlich ein auch von der Schweiz ratifiziertes Protokoll zur EMRK ausspricht. Als wäre eine solche Regelung nicht schon menschenrechtswidrig genug, soll sie nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe anscheinend zudem noch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, das heisst auch für solche Täter gelten, die vor ihrem Inkrafttreten delinquent haben oder verurteilt worden sind – ohne dass auch nur der Versuch gemacht worden wäre, den Widerspruch zum Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz» zu leugnen.

Nach alledem erscheinen die Vorschläge der Arbeitsgruppe als ein radikaler Versuch, bei den freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahmen in Verfolgung weit übersteigert Sicherheitsbedürfnisse alle nach europäischen Mindeststandards unabdingbaren rechtsstaatlichen Schranken niederzuliegen. Das sollte der Gesetzgeber, der sich schon gegen die Verwahrungsinitiative mit grosser Entschiedenheit ausgesprochen hatte, nicht hinnehmen.

Der Kanton Jura richtet sich nach Westen aus

Wirtschaftsförderung mit Hilfe von DEWS
ai. Basel, 1. Februar

Der Kanton Jura tritt per 1. Februar als viertes Mitglied dem Development Western Switzerland (DEWS) bei, einer Wirtschaftsförderungsorganisation, die bis anhin die Kantone Waadt, Wallis und Neuenburg umfasst hat. Ein entsprechendes Abkommen ist am Montag von den vier zuständigen Volkswirtschaftsdirektoren unterzeichnet worden. In einer Pressemitteilung wird die Bedeutung der erweiterten Mitgliedschaft für die gesamte Organisation herausgestrichen; der Kanton Jura verstärke DEWS und schaffe die kritische Masse, die nötig sei, um die Institution auch international bekannt zu machen. Das Ziel von DEWS ist es, auswärtige Unternehmen zur Ansiedlung in einem der Mitgliederkantone zu bewegen; zu diesem Zweck werden kantonal betriebene Büros in Lausanne, Sitten, Neuenburg und Delsberg unterhalten.

Jura als Schnittstelle

Obschon der jurassische Volkswirtschaftsminister Jean-François Roth im vergangenen Herbst erklärt hatte, ein Anschluss an DEWS entspreche den Bedürfnissen des Kantons am besten, war lange offen geblieben, ob Delsberg mit den Westschweizern kooperieren sollte. Der Kanton Jura befindet sich an der Schnittstelle zwischen zwei Wirtschaftsregionen, dem Jurabogen und dem Juraeinknie, weshalb man als Alternative zur Westorientierung auch einen Schulterschluss mit der Region Basel in Betracht gezogen hatte. Dass man sich letztlich für DEWS entschied, dürfte nicht zuletzt auf das mangelnde Interesse von Seiten der Basler zurückzuführen sein. Roth war bei seinen Bemühungen um eine Annäherung an die Region am Rhein wiederholt auf Skepsis und Ablehnung gestossen. So wurde der von den Jurassern geäusserte Wunsch, der Wirtschaftsförderung beider Basel beizutreten, namentlich von Liestal mit grösster Zurückhaltung aufgenommen.

In der Folge entstand bei Roth, wie er in einem Gespräch einräumte, der Eindruck, die Region sei vornehmlich nach Norden, Richtung Frankreich und Deutschland, orientiert und habe an der Kooperation mit dem Westen kein Interesse. Unter diesem Aspekt betrachtet, erfolgt der DEWS-Beitritt Delsbergs wohl auch *faute de mieux*.

* Der Autor ist emeritierter Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Basel.